

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Thalfang am Dienstag, dem 21. August 2018 um 19:30 Uhr im "Haus der Begegnung" in Thalfang

Anwesende:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul
als Vorsitzender

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen sind. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Mitglieder:

1. Rolf Brück
2. Michael Klee
3. Ingo Brörmann
4. Stephan Gerhard
5. Karl Heinz Koch
6. Andreas Vochtel
7. Werner Breit
8. Reinhard Biel
9. Stefan Brück
10. Günter Stutzenberger
11. Stefan Hürtgen
12. Roland Sommerfeld (ab TOP 2)

Es fehlte:

13. Bettina Brück
14. Marko Haink
15. Vera Höfner
16. Ingo Hey

Ferner anwesend:

- III. Beigeordneter Karsten Hagenburger
- Fachbereichsleiter Udo Keuper

Tagesordnung:

I. Öffentlich

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 - a) Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses am 7. August 2018
 - b) Erschließung des Bebauungsplangebietes „In den Mühlenfeldern“
 - c) Winterdienst in der Hauptstraße
 - d) Kommunaler Entschuldungsfonds
 - e) Festveranstaltungen
 - f) Kurpark
2. Bauangelegenheiten
 - a) Bauanträge
 - b) Antrag auf Befreiung von den Textfestsetzungen
 - c) Antrag auf Nutzungsänderung
 - d) Einvernehmen nach § 36 BauGB (Regenrückhaltebecken)
3. Abstimmung zur Aufnahme der Ortsgemeinde in die neue Gefahrenabwehrverordnung
4. Informationen und Verschiedenes
 - a) Gemeindearbeiter
 - b) Ferienpark Himmelberg
 - c) Wohnbauentwicklung
 - d) Bebauungsplan „Hochwald Foods“
 - e) Kommunal- und Verwaltungsreform

Zu TOP 1: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters**a) Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses am 7. August 2018**

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss führte anlässlich der Sitzung am 7. August 2018 folgende Ortsbesichtigungen durch:

a. Zufahrt zum Musikbahnhof

Der Eigentümer des Musikbahnhofs führt Beschwerde über das Wenden von Lastkraftfahrzeugen auf seinem Parkplatz und regt die Asphaltierung der Zuwegung an.

Dazu bleibt anzumerken, dass es sich bei der begehrten Asphaltierung des Weges um eine erstmalige Erschließungsmaßnahme handelt und die Ortsgemeinde dadurch zur Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge von den betroffenen Anliegern gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches zu erheben.

b. Außengebietsentwässerung am „Petersberger Weg“

Bei Starkregenereignissen von dem bergseits gelegenen Gelände wird das Niederschlagswasser dem Wendehammer am „Petersberger Weg“ zugeleitet und dies führt regelmäßig zu starken Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung.

c. Außengebietsentwässerung am Bebauungsplangebiet „In den Rübenfeldern II“

Das zwischen der L 150 und dem bezeichneten Bebauungsplangebiet gelegene Gelände führt bei Starkregenereignissen infolge der Ableitung zu hohen Beeinträchtigungen und Gefährdungen der angrenzenden Wohnbebauung.

d. Entwässerungssituation in der „Feldstraße“

Die Entwässerungssituation des gemeindlichen Weges Gemarkung Thalfang, Flur 22, Flurstück 7 führt bei Starkregenereignissen zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung.

b) Erschließung des Bebauungsplangebietes „In den Mühlenfeldern“

Inzwischen erfolgte bezüglich des Baus eines Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung des Bebauungsplangebietes „In den Mühlenfeldern“ an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität statt und zurzeit wird die öffentliche Ausschreibung der erforderlichen Bauleistungen durch das beauftragte Ingenieurbüro IPB Thalfang vorbereitet.

c) Winterdienst in der Hauptstraße

Der Landesbetrieb Mobilität hat die bisher bestehende Vereinbarung zur Übernahme des Winterdienstes in der Hauptstraße gekündigt.

Die Verwaltung wird gebeten, dem Landesbetrieb Mobilität die örtliche Situation in der Hauptstraße mit der erheblichen Steigungssteilstrecke und als örtliche Hauptverkehrsverbindung als Zubringerstraße für das Schulzentrum Thalfang einschließlich benachbarter Kindertagesstätte wie auch Rettungswache aufzuzeigen und die dadurch verbundene Schwierigkeiten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen gemeindlichen Winterdienstes.

d) Kommunalen Entschuldungsfonds

Im Zuge des kommunalen Entschuldungsfonds wird der Ortsgemeinde Thalfang ein Betrag von 47.406 € gewährt.

e) Festveranstaltungen

Aus der Bevölkerung wird angeregt, mehr Festveranstaltungen im Ortskern Thalfang durchzuführen. Insoweit sollte zum Beispiel ein Rosenfest künftig veranstaltet werden.

f) Kurpark

Der Kurpark ist derzeit infolge von Sturmschäden an Bäumen gesperrt. Die Räumung der Sturmschäden kostet 500 €.

Zu TOP 2: Bauangelegenheiten

a) Bauanträge

Bauvoranfrage auf Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Bäsch, Flur 9, Flurstück 1006/6

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Bäsch, Flur 9, Flurstück 1006. Das Grundstück grenzt an die Gemeindestraße „Amselweg“ an. Allerdings stellt der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in dem Ortsgemeindeausschnitt Thalfang keine bauliche Siedlungsentwicklung für das betroffene Grundstück dar.

Die örtliche Lage des Grundstücks wird den Ratsmitgliedern anhand vorliegender Lagepläne vorgestellt und erläutert.

Nach kurzer Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, unter Hinweis auf der mit der Ortsgemeinde Thalfang abgestimmten Flächennutzungsplanung dem vorgetragenen Baubegehren nicht zuzustimmen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Antrag auf Nutzungsänderung für das Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 21, Flurstück 51/3

Die Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Thalfang, Flur 21, Flurstück 51/3 beantragen die Nutzungsänderung von zurzeit im Erdgeschoss vorhandenen zwei Gewerbeeinheiten in künftig zwei Wohnungen sowie den Anbau von 2 Balkonanlagen und Gauben.

Eine Balkonanlage ist im 1. Obergeschoss in Richtung der öffentlichen Verkehrsflächen in der „Hauptstraße“ mit einer Breite von 1,65 m geplant. Diese Balkonanlage überragt dann um 0,67 m das eigene Grundstück in die angrenzende gemeindliche Grundstücksfläche des vorhandenen Gehweges in der „Hauptstraße“. Hinsichtlich der Balkonhöhe enthalten die vorliegenden Planunterlagen keine Angaben. Der Antragsteller benötigt die Zustimmung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für die geplante Überbauung des gemeindlichen Gehweges.

In der anschließenden Beratung wird deutlich, dass aufgrund der engen Verkehrsräume ein Hineinragen von baulichen Anlagen in den öffentlichen Verkehrsraum als starke Beeinträchtigung anzusehen ist. Daher beschließt der Ortsgemeinderat, der beantragten Zustimmung für die Überbauung einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstücks Gemarkung Thalfang, Flur 21, Flurstück 57 mit einer Balkonanlage nicht zu entsprechen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

b) Antrag auf Befreiung von den Textfestsetzungen

Antrag auf Errichtung eines unterirdischen Flüssiggastanks auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 12, Flurstück 103/8.

Der Antragsteller beabsichtigt den Bau eines unterirdischen Flüssiggastanks auf dem im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Ferienpark Himmelberg“ liegenden Grundstücks Gemarkung Thalfang, Flur 12, Flurstück 103/8.

Bei Flüssiggastanks handelt es sich um Nebenanlagen, die aufgrund der Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes nicht zugelassen sind. Allerdings ist der Flüssiggastank als Erdtank vorgesehen, so dass keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ferienparks gegeben sind. Daher stimmt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in der Regel der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Ferienpark Himmelberg“ zu.

Nach kurzer Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Ferienpark Himmelberg“ im Hinblick auf die Zulassung von Nebenanlagen zuzustimmen. Damit verbunden ist aber keine Gewährung der Zufahrt über die Privatstraßen im Ferienpark.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ferienpark Himmelberg“ für das Gelände auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 11, Flurstück 22/40.

Der Antragsteller beantragt bei der zuständigen Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich den Umbau und die Erweiterung eines Wochenendhauses im Ferienparkgebiet Himmelberg.

Der Vorsitzende trägt vor, dass im Feriendorfgebiet Himmelberg aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Wochenendhausbebauung zulässig sei.

Nach kurzer Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dem vorgetragenen Bauantrag nicht zuzustimmen

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

c) Antrag auf Nutzungsänderung

Antrag auf Nutzungsänderung für das Gebäude Flur 11, Flurstück 84/65

Die Antragsteller beantragen eine Nutzungsänderung für das vorhandene Ferienhaus auf dem im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ferienpark Himmelberg“ liegenden Grundstücks, Gemarkung Thalfang, Flur 11, Flurstück 84/65 zu einem künftigen Hausmeisterwohnhaus für eine im Ferienpark Himmelberg arbeitende Betriebsgesellschaft.

Laut den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes sind auf dem bezeichneten Grundstück keine anderweitigen Nutzungen als Ferienhaus zulässig. Folglich beschließt der Ortsgemeinderat, der beantragten Nutzungsänderung nicht zu entsprechen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

d) Einvernehmen nach § 36 BauGB (Regenrückhaltebecken)

Antrag zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken Gemarkung Thalfang, Flur 7, Flurstück 119/15 und Flur 6, Flurstücke 97/1 und 99/4

Der Bauherr beabsichtigt, zur ordnungsgemäßen Ableitung des auf seinem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswassers den Bau eines Regenrückhaltebeckens auf den Grundstücken Gemarkung Thalfang, Flur 6, Flurstücke 97/1 und 99/4 und dessen Notüberlauf dann in den dort vorhandenen Vorflutgraben des namenlosen Gewässers III. Ordnung Gemarkung Thalfang, Flur 7, Flurstück 119/15. Dieser Graben mündet dann in das vorbeilaufende Gewässer III. Ordnung „Langemerbach“.

Das Bauvorhaben wird den Ratsmitgliedern anhand vorliegender Planunterlagen vorgestellt und erläutert.

Die bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet auch die baurechtliche Zulassung, so dass gemäß § 36 BauGB die Ortsgemeinde Thalfang ihr gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben beschließen muss.

Nach eingehender Beratung stimmt Ortsgemeinderat dem vorgestellten und erläuterten Bau eines Regenrückhaltebeckens zu und stellt dadurch das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 3: Abstimmung zur Aufnahme der Ortsgemeinde in die Gefahrenabwehrverordnung

Der Vorsitzende teilt den Anwesenden mit, dass von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung die bestehende Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aktualisiert wird.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass für die Ortsgemeinde Thalfang künftig die neue Gefahrenabwehrverordnung gelten soll.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Informationen und Verschiedenes

a) Gemeindearbeiter

Der Ortsgemeinderat wird von der Kündigung eines Gemeindearbeiters in Kenntnis gesetzt. Ein neuer Gemeindearbeiter ist ausgewählt. Der Arbeitsbeginn ist am 3. September 2018.

b) Ferienpark Himmelberg

Der Ortsgemeinderat wird kurz über den Sachstand zur Übernahme der Straßen im Ferienpark Himmelberg unterrichtet.

c) Wohnbauentwicklung

Im Hinblick auf die Zulassung von Holzhäusern im Bebauungsplangebiet „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch erfolgt zurzeit eine Detailabstimmung mit der Unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

d) Bebauungsplan „Hochwald Foods“

Der Ortsgemeinderat wird kurz über den Sachstand über den aufzustellenden Bebauungsplan „Hochwalds Foods“ informiert.

e) Kommunal- und Verwaltungsreform

Dem Ortsgemeinderat wird auf Anfrage aus der Mitte des Rates der Sachstand bei der Kommunal- und Verwaltungsreform dargelegt.